



ES TUT SICH WAS VOR DEN TOREN ZWICKAUS

AUSBAU DER B 175 NÖRDLICH MOSEL

Seite 3

URTEIL: BAUHERR „HAFTET“ FÜR FEHLER IM BODENGUTACHTEN!

Seite 4

SEMINAR: GEOTECHNISCHE LEISTUNGEN RICHTIG ZUSAMMEN- STELLEN UND AUSSCHREIBEN

Seite 9



HILFE FÜR DIE KLEINSTE UNSERER GESELLSCHAFT

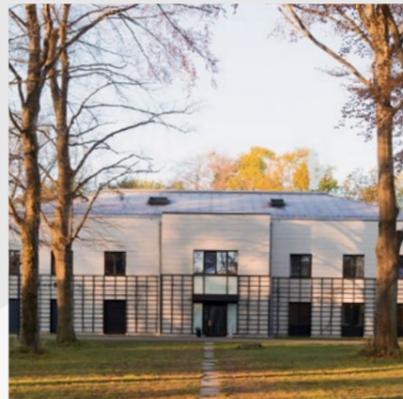


Spendenaktion zu Weihnachten für das Kinderhospiz in Leipzig

Auch in diesem Jahr möchte die Geo Service Glauchau GmbH wieder etwas Gutes tun. Daher haben wir uns entschlossen, auf die Weihnachtspräsente für unsere Kunden zu verzichten und stattdessen erneut das Kinderhospiz Bärenherz in Leipzig, mit einer Geldspende zu unterstützen.

Um die Eröffnung eines Kinderhospizes in Leipzig verwirklichen zu können, wurde 2003 der Verein „Initiative Bärenherz Leipzig e. V.“ gegründet. Mit großem Engagement und Leidenschaft vieler ehrenamtlicher Mitarbeiter, ist der Verein schnell gewachsen. Durch Spenden zahlreicher Paten und Unterstützer konnte zusätzlich, zum 2004 gegründeten ambulanten Kinderhospizdienst, auch das stationäre Kinderhospiz im Jahr 2005 eröffnet werden.

Ein Neubau im Jahr 2008 im Kees`schen Park in Markkleeberg eröffnete viele neue Möglichkeiten, um die kleinen Helden und ihre Familien auf ihrem schweren Weg zu unterstützen.



HOMOGENBEREICHE

Fuchs · Haugwitz

Homogenbereiche



Aus Bodenklassen werden Homogenbereiche – technische und rechtliche Auswirkungen auf die VOB Teil C 2016

Aus Bodenklassen werden Homogenbereiche – technische und rechtliche Auswirkungen auf die VOB Teil C 2016

- Hr. Prof. Dr. Bastian Fuchs
- Hr. Dipl.-Ing. Hans-Gerd Haugwitz

Das Buch erläutert die neue Klassifizierung der Böden im Tiefbau, ihre Auswirkung und Risiken, so dass die Ingenieure die richtigen Annahmen für die Planung und die Ausschreibung treffen können. Erste Erfahrungen, Einschätzungen und Beispiele aus der Praxis bei der Ausschreibung und der Anwendung zeigen den Umgang mit den neuen Homogenbereichen.

- Historie
- Homogenbereiche
- Beispiele
- Ideale Ausschreibung
- Erste Erfahrungen und Einschätzungen
- Einführungserlasse der neuen VOB/C

2016, 1. Auflage, 152 Seiten, ISBN 978-3-8462-0689-8

Quelle: Bundesanzeiger Verlag

Bundesanzeiger Verlag

Fraunhofer IRB, Fraunhofer Informationszentrum



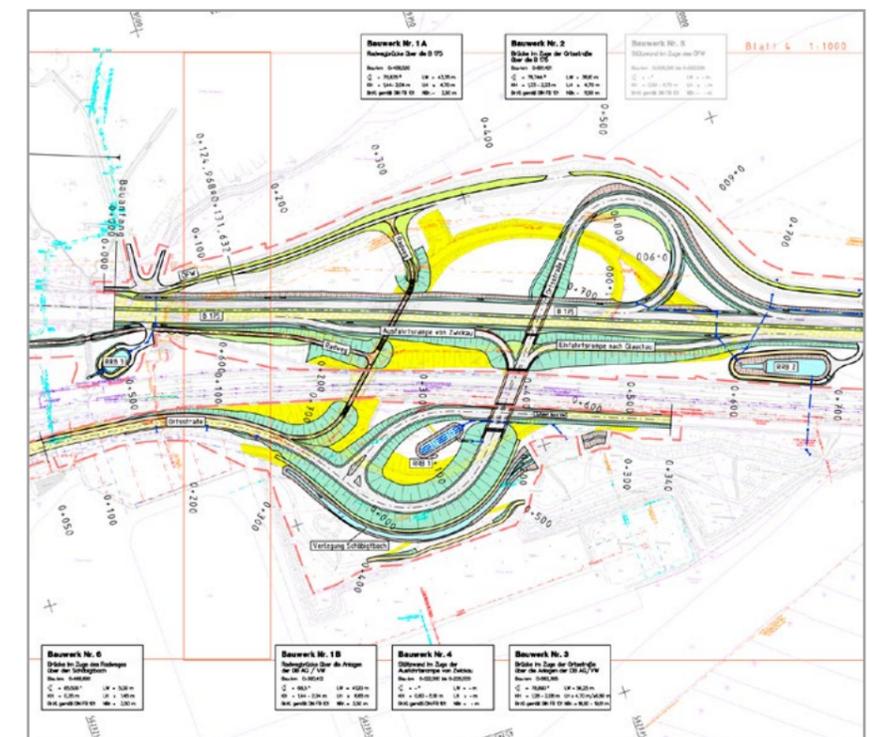
TITELSEITE

ES TUT SICH WAS VOR DEN TOREN ZWICKAUS

AUSBAU DER B 175 NÖRDLICH MOSEL

Bereits in den 90er Jahren begannen die Vorplanungen und Variantenuntersuchungen zum Bauvorhaben „B 175, Ausbau nördlich Mosel“. Bedingt durch die territoriale Lage waren die Spielräume für die Einordnung aller zu realisierenden Verkehrsbeziehungen eher gering. Baulich waren Zwangspunkte durch die Anlagen des bestehenden VW Werkes, des Gelenkwellenwerkes, der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und den Gleisanlagen des VW Werkes gegeben. Die Trasse der vorhandenen einspurigen B 175 und deren zweispurige Anschlussplanung in Richtung Glauchau bestimmte den Verlauf des ca. 1000 m langen Abschnittes der B 175. Diverse Brücken- und Stützbauwerke, Auffahrtsrampen sowie Streckenum- bzw. -ausbauten waren zur Realisierung des gepl. Vorhabens notwendig. Hierfür wurden durch die Geo Service Glauchau GmbH umfangreiche geotechnische, umwelt-/ abfalltechnische sowie hydrogeologische Untersuchungen im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr durchgeführt.

2016 war es dann endlich so weit, der Startschuss für den Um- und Ausbau konnte gegeben werden!





BAUHERR „HAFTET“ FÜR FEHLER IM BODEN- GUTACHTEN!

Es besteht eine **Obliegenheit des Bauherrn**, die an der Planung beteiligten Architekten mit **richtigen Informationen der Sonderfachleute** zu versorgen, die für die Planung notwendig sind. Dies gilt im Verhältnis zum Architekten im Hinblick auf Informationen, die dem **Fachgebiet der Sonderfachleute** unterfallen, also nicht in sein unmittelbares Fachgebiet fallen. Das falsche Bodengutachten hatte sich insoweit ausgewirkt, als Planungsschritte betroffen waren, die nicht unmittelbar von den Architekten ausgeführt werden konnten, weil sie wiederum in das Fachgebiet eines anderen Sonderfachmanns, des Statikers, fielen. Das falsche Bodengutachten hatte dazu geführt, dass wesentliche Informationen über zu beachtende Lastfälle nicht an den Statiker gelangt waren. Das Landgericht hätte deshalb die Frage des Mitverschuldens im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Planungs- und Bauüberwachungsfehler vornehmen müssen.

Praxishinweis

Eine Entscheidung über den Mitverschuldensanteil ist nur möglich, wenn aufgeklärt wird, welche Schadensfolgen auf die eine oder die andere Pflichtverletzung zurückzuführen sind.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Michael Kneip, Hannover

Quelle: IBR August 2016, www.ibr-online.de



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

1. Planungsfehler eines Sonderfachmanns können im Verhältnis Bauherr/Architekt das Mitverschulden des Bauherrn begründen.

2. Der Bauherr muss dem Architekten die außerhalb seiner spezifischen Fachkenntnisse liegenden Informationen stellen.

OLG Hamm, Urteil vom 24.05.2016 – 24 U 10/14, Volltext: IBRRS 2016, 1611 BGB § 254

Problem/ Sachverhalt

Der Bauherr erweitert seinen Firmensitz um ein Technikum. Mit der Planung des Bauwerks werden Architekten beauftragt. Auf Anraten der Architekten holte der Bauherr ein Bodengutachten ein. Danach entfällt für die statischen Berechnungen der Ansatz eines Wasserdrucks. Anfang 2009 kam es vor Durchführung der Ausbauarbeiten zum Eindringen von Wasser in das Kellergeschoss mit großflächigen Wasserlachen durch Seitenwände, Fugen und durch die Bodenplatte. Der Bauherr nimmt die Architekten auf Schadensersatz in Anspruch. Diese streiten darüber, ob die Architekten die Angaben des Bodengutachtens unzureichend ausgewertet haben. Das Landgericht gab der Klage statt. Mit der Berufung rügen die Architekten, dass der Bauherr sich Mitverschulden seiner Sonderfachleute nicht zurechnen lassen müsse.

Entscheidung

Mit teilweisem Erfolg! Der **Bauherr** muss sich das **Verschulden des von ihm beauftragten Sonderfachmanns zurechnen lassen**.



BAUEN AUF HANGGRUND- STÜCKEN: STATIKER MUSS BODENGUTACHTEN ANFORDERN!

1. Eine fehlerfreie Statik setzt voraus, dass zu erwartende Bodensetzungen mit berücksichtigt werden. Soweit sie von vorhersehbaren Geländeanschlüpfungen beeinflusst sind, muss auch dieser Faktor mit einbezogen werden.

2. Ein Statiker, der ein Hanggrundstück mit geplanten Anschlüssen bearbeitet, muss erkennen, dass ein Bodengutachten erforderlich ist, um die zu erwartenden und von ihm in seinen statischen Berechnungen zu berücksichtigenden Setzungen zu bestimmen.

3. Zur Haftungsquote zwischen Statiker, planendem Architekten und bauausführendem Unternehmer wegen mangelhafter Aussteifung eines Gebäudes gegen hangseitigen Erddruck.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.10.2013 – 7 U 36/09, Volltext: IBRRS 2016, 1165; BGH, Beschluss vom 10.02.2016 – VII ZR 326/13 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGA a.F. § 635; BGB §§ 195, 199, 426, 634 Abs.1

Problem/ Sachverhalt

Der Bauunternehmer errichtet auf einem Hanggrundstück einen Rohbau nach der Planung des P und der Statik des S. Die Statik geht von einer Anschütthöhe von bis zu 2,30 m aus, obwohl sich aus P's Plänen hier für bis zu 4,10 m ergeben. Ein Baugrundgutachten wird nicht eingeholt. Aufgrund Schubwirkung aus dem Erddruck und unterschiedlicher, mangels Bodengutachten nicht erkannter Mitnahmesetzungen bilden sich Risse. Der Bauunternehmer und P werden rechtskräftig zum Ausgleich des Schadens verurteilt. Der Bauunternehmer nimmt nach Zahlung nun S in Anspruch. Dieser sei Gesamtschuldner und im Innenverhältnis überwiegend allein verantwortlich. Mit Erfolg?

Entscheidung

Ja! Die Risse habe ganz überwiegend S zu vertreten. Die Statik habe sich nicht an der wirklichen Anschütthöhe ausgerichtet, so dass die von S vorgegebene Wandkonstruktion dem anstehenden Erddruck nicht genügen konnte.

Sie habe die aus den Anschlüssen selbst resultierenden Lastzunahmen und hierauf beruhenden möglichen Mitnahmesetzungen nicht berücksichtigt. Auch habe S seine Pflichten verletzt, indem er nicht erkannt habe, dass es eines Bodengutachtens bedürfe. **Bei einem Hanggrundstück müsse ein Statiker ein Bodengutachten veranlassen**, um die aus Anschlüssen am Hanggrundstück zu erwartenden **Setzungen zu ermitteln**. Denn diese habe er in seiner **Statik berücksichtigen müssen**. S habe die Risse im Verhältnis zwischen ihm, dem Bauunternehmer und P mit einer Quote von 70% zu vertreten. Denn ihm haben die insofern maßgeblichen Leistungen obliegen (im Urteil anhand eines Punktesystems dargestellt).

Praxishinweis

Zwar ist es grundsätzlich Aufgabe des Architekten, die Baugrundsituation zu klären. Doch auch den Statiker treffen umfangreiche Prüf- und Hinweispflichten. Er muss sich die für die ordnungsgemäße Erfüllung seines Auftrags notwendigen Kenntnisse verschaffen und gegebenenfalls durch eigene Initiative dafür sorgen, dass ihm die erforderlichen Angaben gemacht werden (BGH, IBR 2013, 474). Bestehen Zweifel an der Tragfähigkeit, hat er auf die Aufklärung der Baugrundverhältnisse hinzuwirken (OLG Karlsruhe, IBR 2007, 378) bzw. sonstige Zweifel auszuräumen (OLG Frankfurt, IBR 2005, 336). Ein Baugrundgutachten muss er (daher) prüfen und in der Lage sein, die sich aus dem Gutachten ergebenden Konsequenzen für die Gründung und die Standsicherheit zu erkennen (BGH, IBR 2003, 552). Offensichtliche Fehler des Baugrundgutachtens muss er hierbei erkennen. Auf für ihn erkennbare Fehler des Architekten hat er hinweisen müssen (OLG München, IBR 2016, 97).

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Thomas Käseberg, Leipzig

Quelle: IBR Juli 2016, www.ibr-online.de



Foto: Seltrecht / pixelio.de



STRASSEN- BAUARBEITEN FÜHREN ZU STÜTZVERLUST: GEMEINDE HAFTET!

Zur Abgrenzung von Ansprüchen aus den §§ 1004 Abs. 1, 909 BGB und aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG bei der Durchführung von Straßenbauarbeiten, die der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge gedient und zu einem Stützverlust des Nachbargrundstücks geführt haben.*)

OLG Saarbrücken, Urteil vom 19.11.2015 – 4 U 124/14, Volltext: IBRRS 2016, 0630 BGB §§ 839, 909, 1004 Abs. 1; GG Art. 34

Problem/ Sachverhalt

An einer Straße wurden Bauarbeiten durchgeführt, die zu einer Vertiefung des Straßengeländes und zur Entstehung einer Böschung am angrenzenden Grundstück des Eigentümers (E) führten. E begehrt neben einer Wiederauffüllung der Abgrabungen die Durchführung von Maßnahmen zur Absicherung des Grundstücks vor Abrutschungen. Seine Klage zum Landgericht war weitgehend erfolgreich. Die Gemeinde (G) als Trägerin der Straßenbaulast hatte Berufung eingelegt mit der Behauptung, der Zivilrechtsweg sei nicht eröffnet.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Das OLG sieht für die Streitigkeit den Zivilrechtsweg eröffnet, weil der klagerrelevante Sachverhalt durch zivilrechtliche Anspruchsgrundlage geprägt sei. Daran ändere auch die Eigenschaft der G als Trägerin der öffentlich-rechtlichen Straßenbaulast nichts. Auch das OLG hält einen Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 1, § 909 BGB für gegeben. G habe die Arbeiten auf der Grundlage eines **privatrechtlichen Vertrags** durch eine **private Baufirma** ausführen lassen. Dass diese hierbei als bloßes Werkzeug gehandelt habe, sei nicht ersichtlich. Damit sei Anspruchsgrundlage nicht der (ebenfalls vor den Zivilgerichten zu verfolgende) Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, auch wenn der öffentliche Straßenbau als hoheitliche Aufgabe zu qualifizieren sei. Die Anwendbarkeit des Amtshaftungsanspruchs setze bei einer Beauftragung Privater voraus, dass der öffentliche Auftraggeber aufgrund enger **Weisungsgebundenheit** oder anderweitiger **erheblicher Einwirkungsmöglichkeit** das Handeln

des Privaten wie eigenes Handeln gegen sich gelten lassen müsse. § 909 BGB verbiete es, ein Grundstück in der Weise zu vertiefen, dass der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliere – es sei denn, es werde für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt. Dieses Verbot sei dann über die Anspruchsgrundlagen in § 1004 Abs. 1, § 862 Abs. 1 oder § 823 Abs. 2 BGB durchzusetzen. **§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB** gewähre einen auf **Wiederherstellung der Festigkeit des Nachbargrundstücks gerichteten Beseitigungsanspruch**, wenn und so lange der gegen § 909 BGB verstoßende Zustand bestehe. **Gerichtlich anzuordnen** sei jedoch **allein der zu erreichende Erfolg**, nicht die zu treffende Maßnahme. Bei einem Anspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB sei es dem Störer überlassen, welche Maßnahmen er zur Beseitigung der Beeinträchtigung ergreifen wolle. Der beeinträchtigte Grundstückseigentümer könne allein eine genügende anderweitige Befestigung seines Grundstücks verlangen. Eine Duldungspflicht gemäß § 1004 Abs. 2 BGB sei nicht belegt bzw. nachgewiesen.

Praxishinweis

Der bei Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben einschlägige, verschuldensabhängige Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ist auf Schadensersatz in Geld gerichtet (§§ 249 ff., 842 ff. BGB), nicht aber auf „Naturalrestitution“ im Sinne einer Wiederherstellung eines „störungsfreien“ Zustands. Schon vor diesem Hintergrund erweist sich der Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 1, § 909 BGB als für den Grundstückseigentümer praktikablere, weil seinen Rechtsschutzziele unmittelbar dienende Lösung.

Prof. Dr. Dr. Markus Thiel, Köln

Quelle: IBR Juni 2016, www.ibr-online.de



STUDIE BESTÄTIGT: STÄNDIGE ERREICHBAR- KEIT IST SCHÄDLICH

Berufliche Mails nach Feierabend, ein Anruf, die SMS oder eine WhatsApp Nachricht vom Chef: Von rund einem Viertel der Berufstätigen wird erwartet, dass sie auch außerhalb der Arbeitszeiten erreichbar sind. Laut Studie der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) ist die Dauerbereitschaft schlecht für Leistung und Gesundheit.

Wie die wissenschaftliche Studie der iga-Initiative, einer Kooperation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung mit den Verbänden der Krankenkassen zeigt, leiden Berufstätige, die auch in ihrer Freizeit für den Job auf Abruf bereitstehen, häufiger unter schlechterem Schlaf. Der Anteil der Beschäftigten, die wegen der permanenten Erreichbarkeit nicht zur Ruhe kommen, sich schlecht erholen oder gedanklich von der Arbeit lösen können, ist signifikant größer als bei Berufstätigen mit klar abgegrenzter Freizeit.

Keine Zeit zum Abschalten

Ein Grund für die Negativfolgen ständiger Erreichbarkeit ist, dass Erholungsphasen durch Phasen der Arbeit unterbrochen oder verkürzt werden. Zudem fällt es den Betroffenen schwerer, sich in der Freizeit ausreichen von ihrem Job zu distanzieren und abzuschalten.

Die Familie leidet mit

Doch die Vermischung von Arbeit und Privatleben belastet auch die Partnerinnen und Partner: 68 Prozent gaben an, durch die Erreichbarkeit ihres Lebensgefährten beeinträchtigt zu sein. Betroffen davon sind unter anderem familiäre Verpflichtungen, die gemeinsame Urlaubsgestaltung, aber auch die eigenen Schlaf- und Erholungszeiten.

Mitarbeiter wollen klare Grenzen

Damit sowohl der Familienfrieden als auch die eigene Gesundheit nicht beeinträchtigt werden, wünschen sich viele Befragte vor allem klare Grenzen:



60 Prozent der Mitarbeiter plädieren für betriebliche oder auch gesetzliche Regelungen zur Erreichbarkeit, bei den Partnern beträgt die Quote sogar 83 Prozent. Stolze 70 Prozent der Lebensgefährten sind zudem der Meinung, es solle weiterhin keine Erreichbarkeit nach Feierabend geben.

Kerstin Meier

Quelle: handwerk-magazin.de, Juli 2016

HBCD-BELASTETE DÄMMSTOFFE FACHGERECHT ENTSORGEN

Novellierung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Das Flammschutzmittel HBCD (Hexabromcyclododecan) wurde 2013 von der Stockholm-Konvention als persistenter organischer Schadstoff (POP) identifiziert. Mit der Novellierung der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 4.3.2016 wird in Deutschland das daraus folgende weitgehende Handels- und Verwendungsverbot umgesetzt:

Ab dem 30.09.2016 gilt Dämmmaterial mit einem HBCD-Gehalt von über 1000 mg/kg als gefährlicher Abfall, für den entsprechend besondere Entsorgungswege einzuhalten sind.

Für Hersteller, Beförderer, Entsorger usw. bedeutet dies, dass sobald der Schadstoff den Grenzwert von 1000 mg/kg überschreitet, diese Abfälle einem Entsorgungsverfahren zugeführt werden müssen, bei dem der Schadstoff in Gänze vernichtet wird. Betroffen von dieser neuen Einstufung sind vor allem Polystyrol-Dämmstoffe, die HBCD als Flammschutzmittel enthalten. Diese Dämmstoffe dürfen ab Ende September ausschließlich in Abfallverbrennungsanlagen entsorgt werden, die über eine entsprechende Zulassung verfügen.

Die Geo Service Glauchau GmbH unterstützt betroffene Hersteller, Beförderer und Entsorger durch:

- sichere und repräsentative Probenahme
- eindeutige Feststellung des HBCD-Gehaltes durch ein akkreditiertes Unternehmen
- Erfahrung bei allen Fragestellungen rund um die Analytik
- abfallrechtliche Beratung

Quelle: WESSLING, Newsletter September 2016

VERANSTALTUNGEN

VOB: Nachtrags- und Mängelmanagement unter Berücksichtigung der VOB/C

Zeitraum: 24. und 25.11.2016
Ort: Freising bei München
Zeitraum: 20. und 21.03. 2017
Ort: Berlin
Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH
Telefon: 0211 6214 201
E-Mail: wissensforum@vdi.de

Recht für Bauleiter

Zeitraum: 10.01.2017 – 13.01.2017
Ort: Leipzig
Veranstalter: Bauakademie Sachsen
Telefon: 0341 245 570
Fax: 0341 245 5711

Beweissicherung auf Baustellen

Zeitraum: 02.02.2017
Ort: Leipzig
Veranstalter: Bauakademie Sachsen
Telefon: 0341 245 570
Fax: 0341 245 5711

Bauleitertag 2017 – Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagement

Zeitraum: 07.02.2017
Ort: Leipzig
Veranstalter: Bauakademie Sachsen
Telefon: 0351 7957 497 13
E-Mail: info@bauakademie-sachsen.de

13. Erdbaufachtagung – Sicherungen im Erd-, Fels- und Grundbau

Zeitraum: 02.03.2017 – 03.03.2017
Ort: Leipzig
Veranstalter: Bauakademie Sachsen
Telefon: 0341 245 570
Fax: 0341 245 5711

KONTAKT

GESELLSCHAFT
FÜR ANGEWANDTE
GEOWISSENSCHAFTEN
MBH



**GEO
SERVICE**
GLAUCHAU GMBH

Geschäftsführerin:
Petra Schilling

OBERE MULDENSTRASSE 33
08371 GLAUCHAU

Tel.: 0 37 63 / 77 97 6-0
Fax: 0 37 63 / 77 97 6-10
Web: www.gs-glauchau.de
E-Mail: info@gs-glauchau.de

